

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 22

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den geschädigten französischen Stickereifabrikanten wurde durch Bewilligung eines Spezialkontingentes Entgegenkommen gezeigt; den schweizerischen Fabrikbesitzern in St. Quentin, welche ebenfalls Steuern zu zahlen, ihre Arbeiter und Angestellten durchzuhalten hatten, wurde ein solches verweigert, obschon gerade sie es waren, welche seinerzeit die Stickerei in Frankreich einführten. Dieses Zusatzkontingent betrug im Jahre 1918 5 Millionen Franken. Auch die Regelung der Stickerei-Einfuhr in Elsaß-Lothringen brachte uns nicht die erhoffte Möglichkeit vermehrter Ausfuhr. Das in Kraft gesetzte System der Spezial-Einfuhrbewilligungen und noch mehr die Art von dessen Anwendung hatte die Wirkung eines Einfuhrverbotes.

Im weiteren wird die Einführung des Zollzuschlages (der seither wieder unterdrückt wurde), und ihre Wirkung auf die ebenfalls für den Export arbeitende Wäschekonfektion von St. Quer gestreift. Durch diese Belastung (die vielleicht in Zukunft wieder erhoben wird) und die für billige Wäscheartikel 50–60 % beträgt, würde diese Industrie gegenüber den zollfrei einführenden englischen Städten, London, Nottingham, derart in Nachteil gesetzt, daß die Ausfuhr der französischen Erzeugnisse stark benachteiligt würden.

Es ist jedenfalls nur zu begrüßen, wenn durch kompetente Fachleute, wie Herr Alder, weitere Kreise in beiden Lagern Einblick in diese Verhältnisse erhalten.

Soeben berichtet eine Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums, daß die erhoffte Erhöhung des Kontingentes seitens der französischen Regierung bewilligt, und dasselbe auf 1,500,000 Fr monatlich festgesetzt wurde, „dabei aber die Einfuhr in Elsaß-Lothringen und die seit Mitte August in französischen Zollämtern angehaltenen Sendungen mit eingeschlossen. Dieses namhafte Zugeständnis hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1919 und ist rückwirkend auf Mitte August 1919. Es wird dies von den schweizerischen Exporteuren und den französischen Importeuren in gleicher Weise begrüßt werden, wenn es auch den Bedürfnissen noch nicht genügt, hat doch die veranstaltete Enquête erwiesen, daß immer noch ein beträchtlicher Betrag von Bestellungen mangels Kontingenzen zurückbleiben muß. Aus diesem Grunde konnte denn auch die Zuteilung von Zusatzkontingenzen nur auf der Basis schon vorhandener Bestellungen geschehen.“

Darüber, wie die Stickerei-Einfuhr in Frankreich sich ab 1. Januar 1920 gestalten soll, sind die Verhandlungen noch schwedend.“

Sozialpolitisches

Was soll der Angestellte heute verdienen?

Den Ausführungen über dieses Thema in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans kann ich im allgemeinen beipflichten. Allein ich möchte auf einen Fehler aufmerksam machen, der heute sehr oft gemacht wird und der darin besteht, dass man, um die heutige anzustrebenden Gehaltsansätze zu errechnen, auf den Gehältern von 1914 basiert. Wie es nun heute Geschäfte gibt, die durch angemessene Erhöhung der Saläre die Teuerung wenigstens zum grössten Teile ausgeglichen haben und andere, die leider nur sehr ungern und langsam die Bewegung nach aufwärts mitmachen, so waren schon vor dem Kriege grosse Unterschiede in der Entlohnung der Angestellten zwischen den einzelnen Firmen zu bemerken. Wollte man nun bei der Ansetzung der heutigen Gehälter von denjenigen vom Juli 1914 ausgehen, indem man jene Ansätze um einen gewissen Prozentsatz, der der inzwischen eingetretenen Teuerung entsprechen soll, erhöht, so würde die damals vorhandene Differenzierung nicht nur beibehalten, sondern noch verstärkt, was eine einfache Rechnung beweisen wird. Nehmen wir zwei Webermeister, der eine verdiente vor dem Krieg 150 Fr., der andere 180 Fr. monatlich, zwei Gehaltssätze, die damals häufig vorkamen. Der Jahresverdienst betrug also im ersten Falle 1800 Fr., im zweiten 2160 Fr., ergibt einen Unterschied von 360 Fr. Soll nun nach dem gemachten Vorschlage zum Ausgleiche der Teuerung eine Erhöhung der Saläre um 125 Prozent vorgenommen werden, so würden die neuen Saläre Fr. 4050, bzw. Fr. 4860 betragen und der Unterschied zwischen beiden beträfe 810 Fr.

Dieses System würde also sehr unliebsame Resultate zeitigen und wir können denn auch heute schon, als Folge dieser Methode

der Gehaltsaufbesserungen, bei allen Angestelltenklassen derartige unnatürliche Unterschiede feststellen. Unterschiede in der Salarierung werden ja auch in Zukunft, je nach Alter, Fleiss und Leistungen gemacht werden müssen, aber es erscheint mir ungerecht, dass sie auf diese Weise künstlich vergrössert werden sollen.

Ungerecht erscheint mir auch der bisherige Modus der Gehaltsaufbesserung, der den Angestellten gewöhnlich erst im Alter das Maximum erreichen lässt. Gerechterweise sollten doch Arbeit und Entlohnung, also Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten. Nun wird aber die Höchstleistung des Angestellten kaum erst nach dem fünfzigsten Lebensjahr eintreten. In den meisten Fällen dürfte sie schon mit dem 30.–35. Altersjahr erreicht werden, ausgenommen etwa diejenigen Stellen, die viel Erfahrung und Routine verlangen, wie selbständige Geschäftsleiter, Ein- und Verkäufer. Die Jahre vom 25.–45. sind gewöhnlich auch die kostspieligsten. Der Angestellte gründet einen eigenen Hausstand, er hat Kinder gross zu ziehen, möchte sie auch gerne schulen, oder wenigstens ihnen eine gute Lehre geben lassen, durch Eingehen einer Lebensversicherung möchte er seine Familie einigermassen gegen die Tücken des Schicksals schützen. Zumeist Dinge, die heute sehr viel Geld verschlingen. Sich ein eigenes Heim zu erwerben, daran kann er bei den heutigen teuren Bau- und Häuserpreisen schon gar nicht mehr denken. Warum also, frage ich, soll der Angestellte nicht dann am meisten verdienen, wann er die grössten Leistungen zu verzeichnen und die grössten Bedürfnisse zu befriedigen hat?

Aus diesen Erwägungen heraus komme ich dazu, den Vorschlag zu machen, es seien für die verschiedenen Angestelltenklassen einheitliche Gehaltsansätze aufzustellen, die als Mindestlohn zu betrachten wären für einen Angestellten, der seinen Posten voll und ganz versehen kann. Da bei ein und derselben Klasse von Angestellten die Anforderungen verschiedene sein können, wäre eine Marge vorgesehen, die gentigend Spielraum lässt, um höhere Anforderungen besser zu entlönen. Junge Leute, die sich erst einarbeiten müssen, hätten mit einem Salär vorlieb zu nehmen, das sich etwas unter den aufgestellten Normalansätzen bewegen würde. Nach oben würde natürlich keine Grenze gezogen, sondern Dienstjahre und hervorragende Leistungen sollen durch bessere Bezahlung belohnt werden. Anderseits wäre ich nicht dagegen, wenn das Salär bei, infolge hohen Alters, abnehmenden Leistungen entsprechend reduziert würde.

In der nachfolgenden Tabelle führe ich nun eine Klasseneinteilung der Angestellten einer Seidenweberei durch und stelle Gehaltsminima auf, die mir der Teuerung angemessen erscheinen:

Klasse:	Monatsgehalt:
Zettelaufleger	Fr. 300–350
Webermeister	350–450
Saalmeister und Tuchschauer im Websaal	375–450
Tuchschauer im Schauzimmer	400–500
Obermeister für die Weberei	450–600
, den gesamten Betrieb	500–800
Ferggstuben-Gehülfen	300–450
Ferggstuben-Chef	400–600
Dispositions-Gehülfen	400–600
Selbständige Disponenten	600–1200
Speditionschef	400–600
Desinattore-Patroneure	350–600
Selbständige Entwerfer	600–1200

Diese Liste macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll mehr eine Anregung sein. Die genannten Ansätze wären Mindest-Anfangsalüre. Die Marge ist, wie gesagt, dazu da, das Gehalt den besonderen Anforderungen einer Stelle anzupassen. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern. Der Obermeister einer Glattweberei von 200 Stühlen würde 450 Fr. Aufgangsgehalt, derjenige einer Glattweberei von 500 Stühlen würde 550 Fr. und derjenige einer Nouveautés Weberei mit Jacquard- und Wechselstühlen würde 600 Fr. Aufgangsgehalt beziehen. Je nach Dienstjahren und Leistungen soll eine Steigerung stattfinden. Die Marge wird vielleicht, wenigstens bei einzelnen Positionen, auf den ersten Blick sehr gross erscheinen. Aber nehmen wir z. B. mal den selbständigen Disponenten unter die Lupe. Hat so ein Disponent für eine Glattweberei jahraus, jahrein nur Satins de chine, Taffetas, Duchesses usw. zu kalkulieren und zu disponieren und fremde Muster in ray-

und quadrillés zu kopieren, so wird er eben je nach dem Umfange des Geschäfts mit einem Anfangsgehalt von 600—800 Fr. vorlieb nehmen müssen. Will sich aber ein führendes Haus der Branche einem erstklassigen Disponenten für das kreieren von Neuheiten in strang- und stückgefärben Artikeln zulegen, so wird es heute eben mit einem Anfangsgehalt von 1000—1200 Fr. rechnen müssen.

Ich finde die aufgestellten Ansätze nicht zu hoch und es würde mich nicht überraschen, wenn man für eine Erhöhung einzelner Ansätze eintreten würde. Die übliche Jahres-Gratifikation ist darin nicht eingerechnet. Höhere Angestellte, wie Verkäufer, technische und kaufmännische Leiter, Prokuristen habe ich absichtlich weggelassen, da ich finde, die Bezahlung derartiger Stellen sollte nicht an ein Schema gebunden sein. Es ist selbstverständlich, dass sie entsprechend höher zu salarieren sind, wobei aber je nach den Umständen, der Verantwortung, den Anforderungen, dem Geschäftsgange grosse Schwankungen eintreten können. Kaufmännische Angestellte ohne Branchenkenntnisse sollen für sich klassifiziert werden, je nach dem Studiengang, Auslandspraxis usw. Ebenso liesse sich eine Klassifizierung der Angestellten der Hilfsindustrie durchführen.

Es sollte mich freuen, wenn sich meine Kollegen zu dieser Sache äussern würden. Vielleicht lässt sich der Vorstand herbei, die Angelegenheit auf der demnächst stattfindenden Generalversammlung zur Diskussion zu stellen. Damit wäre für einmal der Zweck dieser Zeilen erreicht, das weitere wird sich finden. *Beta.*

Schweizerischer Kaufmännischer Verein. (Mitget.) Die am 22. und 23. November in Zürich abgehaltene außerordentliche Delegiertenversammlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins genehmigte nach anderthalbtägigen Verhandlungen nebst einem revidierten Reglement für die Stellenvermittlung neue Statuten, die den Verein auf eine grundsätzlich neue Basis stellen, indem erstmals unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, daß der seit über 40 Jahren bestehende Verein ein Verband der Bureau- und Handelsangestellten sein will. Die Arbeitgeber sind zukünftig mit Bestimmungsrecht in standespolitischen Angelegenheiten ausgeschlossen. Diesem Grundsatz der reinen Angestelltenorganisation wurde nach erregter Debatte in der Schlußabstimmung einmütig zugestimmt. Zu langer Diskussion führte der Antrag der Revisionskommission auf Anwendung gewerkschaftlicher Mittel, wenn Verhandlungen zu keinem annehmbaren Resultat führen. Mit Dreifünftel-Mehrheit wurde schließlich ein redaktionell modifizierter Antrag gutgeheißen, der sich materiell deckt mit dem Kommissionsantrag, aber das Wort „gewerkschaftlich“ nicht enthält. In der innern Organisation des Verbandes wurde in der Hinsicht eine Änderung getroffen, als das Verhältnis der Sektionen zum Zentralverein in zentralistischem Sinne ausgebaut wurde, wobei dem Zentralverein z. B. das Recht eingeräumt ist, Sektionsvorstände, die ihre Pflichten nicht erfüllen, vor einer Vereinsversammlung zur Rede zu stellen und sie unter Umständen in ihren Funktionen einzustellen.

Statistik der schweizerischen Textilindustrie. Nach einem Bericht des schweizerischen volkswirtschaftlichen Departements waren in der Schweiz im Jahre 1918 vorhanden:

	Betriebe	Arbeiter	Summe
	männl.	weibl.	d. Arb.
Seidenindustrie	211	6 786	23 476
Baumwollindustrie	313	8 385	17 458
Stickereiindustrie	828	7 932	14 923
Wollindustrie	66	2 585	4 111
Leinenindustrie	31	411	945
Andere Textilindustrien	129	1 430	3 133
Gesamtsumme	1 578	27 529	64 046
Bekleidungs- u. Ausrüstungs-industrie	1 030	11 279	24 890
Andere Industrien	6 719	197 602	55 824
Gesamtsumme	9 327	236 410	144 760
			381 170

Ein künftiges Angestelltenrecht. Das deutsche Reichsministerium bereitet ein umfassendes *Reichsarbeitsgesetz* vor, das in einer Reihe von Unterausschüssen von Sachverständigen bearbeitet wird. Der Unterausschuß für das Angestelltenvertragsrecht hat in Berlin getagt und Richtlinien für die Bearbeitung festgelegt. Zugleich hat er seinen Vorsitzenden, Rechtsanwalt Baum Berlin), beauftragt, mit den Verbänden der Angestellten und der

Arbeitgeber in Verbindung zu treten, um an Hand der Richtlinien die Wünsche der Beteiligten zu sammeln.

Generalversammlung der schweizerischen Textildetaillisten. In seiner zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 23. November genehmigte der schweizerische Textildetaillisten-Verband nach einem Referat von Nationalrat Kurer-Solothurn über den Preisabbau und nach Besprechung der Volkstuchaktion einstimmig eine Resolution, in der die Schaffung der Volkstuch A.-G. als gerechtfertigt anerkannt, aber mit Rücksicht auf die durchgeführte Anpassung der Löhne und Saläre der privaten, kommunalen und staatlichen Angestellten an die Teuerungsverhältnisse, der baldigste Abbau dieser Institution und die Wiedereinführung der freien Konkurrenz gefordert wird, welch letztere den Interessen der Konsumenten in mindestens so guter und besserer Weise entspreche als staatliche und kommunale Verkaufsorganisationen.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Ausstellungswesen. ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Schweizer Mustermesse. Die vierte Schweizer Mustermesse findet in Basel vom 15.—29. April 1920 statt. Als letzter Anmelde-termin ist der 10. Dezember d. J. festgesetzt worden. Für die kommende Messe sind die Erfahrungen der vorangegangenen, sowie die Resultate der Enquête unter den Messeteilnehmern von grundlegender Bedeutung. Die Messedirektion konstatiert gerne, daß die Messeteilnehmer fast einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Organisation wünschen. Wenn dennoch eine Anzahl organisatorischer Änderungen eingeführt werden, so dienen dieselben in der Hauptsache dem inneren Ausbau der Messe.

Der nationale Charakter der Mustermesse wird beibehalten. Um die Herkunft der ausgestellten Waren genau zu prüfen, sollen die Kontrollkommissionen mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Auf diese Weise ist volle Sicherheit gegeben, daß an der Messe nur schweizerische Waren angeboten werden.

Die *Zulassungsbedingungen* haben insofern eine Verschärfung erfahren, als Vertreter oder Agenten nur dann zur Messe zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Erklärung des Fabrikanten vorlegen, daß er mit der Ausstellung seiner Waren durch die Vertreterfirma einverstanden ist. Damit wird eine wirksame Kontrolle geschaffen, die ihre Rückwirkung auf die Qualität der Messeprodukte zeigen wird. Die *technischen Einrichtungen*, vor allem die Stände und Kabinen, werden keine Änderungen erfahren. In der *Gruppen-einteilung* fallen die zwei Gruppen, welche nach Uebereinkommen für das schweizerische Komptoir in Lausanne reserviert sind, weg. Es betrifft dies die Gruppen „Nahrungsmittel“ und „Landwirtschaft“. Dafür wurden zwei neue Gruppen geschaffen. Die große Textil- und Bekleidungsgruppe wurde getrennt in „Textilwaren (Gruppe XII) und „Bekleidung und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie)“ (Gruppe XIII). Ferner ist eine besondere Gruppe (XV) „Transportmittel“ vorgesehen. Der Gruppe VI, „Bureau- und Geschäftseinrichtungen“, wurde als weiterer Zweig das Reklamewesen angegliedert.

Die *Mietpreise* der Kabinen und der Stände von 3 m Tiefe mussten um einen bescheidenen Betrag erhöht werden. Desgleichen müssen infolge der außerordentlich hohen Bau- und Betriebsausgaben, welche die Messe zu tragen hat, die Kosten des Transportes vom Bahnhof Basel zu den Messehallen und umgekehrt, ferner die Transportversicherung von den Ausstellern getragen werden. Dagegen versichert die Messeleitung die ausgestellten Waren kostenlos gegen Feuerschaden und Diebstahl bis zum Maximalbetrag von Fr. 5000.

Um den ganzen Messebetrieb nach klaren Richtlinien abzgrenzen und zu regeln, wurde für die Messe teilnehmer ein besonderes *Messereglement* geschaffen, das über alle technischen und administrativen Anordnungen genaue Auskunft gibt.

Der Messebesuch ist gleich geregelt wie 1919, d. h. die Einkäufer haben beständig Zutritt, das Publikum dagegen kann nur an Samstagen und Sonntagen die Messe besuchen. Die Einkauferkarten werden bis 1. April 1920 gratis abgegeben; nachher wird das Stück zu Fr. 2 berechnet.

Besondere Sorgfalt wird die Messeleitung der Ausgestaltung des technischen Dienstes und der verschiedenen Messebureaux widmen.